

ERFAHRUNGEN MIT DEM MINDESTLOHN

Seit dem 01.01.2015 gibt es in Deutschland eine gesetzliche Mindestlohnregelung. Grundsätzlich ist jedem Arbeitnehmer eine Vergütung von 8,50 € pro Stunde zu zahlen.

Der Mindestlohn wurde eingeführt, um der Niedriglohnarbeit ein Ende zu bereiten, doch bis jetzt hat die Einführung auf jeden Fall eines bewirkt – Unsicherheit.

Es sind bereits zahlreiche Versuche zur Umgehung des Mindestlohns bekannt. Arbeitgeber versuchten zunächst dem Mindestlohn durch die Reduzierung der bezahlten Arbeitszeit oder durch die Bezahlung mit Gutscheinen auszuweichen. Dies ist jedoch nicht legal und wird als Verstoß gegen die Mindestlohnregelung gesehen.

Zu beachten ist, dass Zahlungen, die für zusätzliche Leistungen erfolgen, z.B. Zuschläge für Überstunden, Feiertagsarbeit oder Nacharbeit sowie Gefahrenzulagen und Qualitätsprämien, nicht unter das Mindestlohngesetz fallen. Das bedeutet, dass Arbeitgeber sie für den Nachweis der Zahlung des Mindestlohns nicht einbeziehen dürfen.

Dokumentationspflicht: Besonders die Arbeitgeber sind zunächst durch erhöhten Bürokratieaufwand und die damit verbundene Kostensteigerung belastet. Daneben bleibt die Rechtsunsicherheit durch viele nicht abschließend geklärte Einzelfragen.

Es bedarf einer teils sehr aufwendigen Dokumentation der Arbeitszeit, die akribisch und innerhalb einer Woche geführt werden muss. Viele Unternehmen, gerade im Bereich der Saisonarbeit, werden dadurch vor ein großes Problem gestellt.

Die faire Bezahlung stellt eine Wertschätzung dar und der Verdienst von



Sigrid Leier, Uta Augst und Georg Lickes

8,50 € ist dabei das absolute Minimum. Aus diesem Grund soll es den Unternehmen so einfach wie möglich gemacht werden, die neuen Regelungen zu befolgen und umzusetzen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat bereits eine Handy App bereitgestellt, mit der die Dokumentation der Arbeitszeit erleichtert werden soll.

Praktika: Ein weiteres Problem stellt die Bezahlung von Praktikanten dar. Diese unterliegen mit Ihrer Bezahlung grundsätzlich dem Mindestlohn, ausgenommen sind jedoch Pflichtpraktika, Orientierungspraktika und berufsbegleitende Praktika bis zu drei Monaten. Bei Unternehmen herrscht oft Unsicherheit, wie das einzelne Praktikum zu werten ist, sodass eine Praktikumsbewerbung, aus Angst gegen die Mindestlohnregelung zu verstoßen, lieber verworfen wird.

Verstöße: Verstöße gegen das Mindestlohngesetz werden konsequent mit Geldstrafen bis zu 500.000,00 € geahndet. Sollten bei Ihnen Unsicherheiten oder Fragen im Bezug auf den Mindestlohn bestehen, ist es empfehlenswert sich kompetenten Rat bei Ihrem Steuerberater oder Fachanwalt einzuholen.

Jeder Arbeiter ist
seines Lohnes Wert.

(deutsches Sprichwort)